

RUNDSCHREIBEN 1/2022

Prad am Stj. / Meran / St. Valentin / Naturns, den 10.01.2022/ff

Hab heute im Verkehrsfunk folgende Meldung vom Straßendienst gehört: „Wer mehr streut, rutscht weniger“
War etwas verwundert, dass die vom Straßendienst jetzt auch noch super Börsentipps geben.... 😊

Werte Kunden,

wir wünschen Ihnen (wie jedes Jahr) nachträglich Gesundheit, Zufriedenheit, etwas Glück und die Fähigkeit, dies auch zu erkennen und genießen zu können.

Wie immer erlaube ich mir, Ihnen kurz das Finanzgesetz 2022 vorzustellen. Es geht mir um eine kurze Grundinformation, welche dann in einem vertiefenden Gespräch besser erklärt werden kann. Ich habe mir etwas Zeit gelassen, da zwar viel in den Zeitungen (über den Gesetzesentwurf!) geschrieben wurde, das Finanzgesetz in seiner endgültigen Form aber erst mit 30.12.2021 genehmigt wurde. Das klassische Gesetz „Milleproroghe“ (tausend Verlängerungen) steht noch aus (ich frage mich schon lange, ob sich der Staat mit dem Wort „tausend Verlängerungen“ selbst auf die Schippe nehmen will).

Vorab entschuldige ich mich dafür, dass unsere Rundschreiben spärlicher wurden. Es macht aber wenig Sinn, Gesetzesvorschläge mitzuteilen, welche in der endgültigen Fassung, meist im letzten Moment, anders genehmigt werden.

Außerdem möchten ich Sie noch kurz darauf hinweisen, dass wir ab diesem Jahr als „Steuerservice & Partner GmbH“ auftreten. An unserer Dienstleistung und Beratung soll sich für Sie aber nichts ändern.

Vorab wichtige Informationen (wiederhole ich bewusst in jedem Rundschreiben):

1) Bargeldgrenze Euro 999,99

(new) Die Bargeldgrenze wurde zum 01.01.2022 auf Euro 999,99 reduziert. Wir müssen Sie leider daran erinnern, dass wir Sie zur Anzeige bringen müssen, wenn Sie diese Pflicht missachten, da auch wir mit hohen Strafen zu rechnen haben.

2) Phishing/FAKE E-Mails

Wir haben leider feststellen müssen, dass wieder diverse Phishing E-Mails im Umlauf sind. Unter anderem sollen auch Namen der Steuerservice-Mitarbeiter verwendet werden. Bitte vergewissern Sie sich bei allen Mitteilungen, dass die E-Mail-Adressen stimmen. Ansonsten bitte nicht öffnen, löschen Sie sie augenblicklich und klicken Sie keine Links an! Unbedingt Ihr Antivirenprogramm aktualisiert halten.

3) PEC regelmäßig abrufen!

Als Inhaber einer MwSt.-Position haben Sie eine PEC Adresse (zertifizierte E-Mail-Adresse). Die Zusendung über diese Adresse hat die Wirkung eines Einschreibebriefes und gilt als zugestellt, auch wenn Sie niemals die Mail geöffnet haben. Bitte rufen Sie wöchentlich Ihre PEC-Mails ab. Sie verlieren unwiderruflich die Möglichkeit des Einspruchs. Wenn die Einspruchsfristen verfallen sind, müssen Sie die vollen Strafen bezahlen!!!

4) Investitionsbonus

(new) Bei Investitionen jeglicher Art bitte sich den Satz Investitionen im Sinne von **ex. Art. 1, Komma. 44, Gesetz. Nr. 234/2021** anstelle des letztjährigen Art. 1, Kommas 1051 – 1063, Gesetz 178 vom 30.12.2020 ehemals Art. 1, Absätze 184-197 Gesetz 160/2019 raufschreiben zu lassen. Umgekehrt



sollen alle unsere Kunden die Investitionsgüter verkaufen diesen Satz vorsichtshalber auf der Rechnung vermerken, um nicht nachträglich die Rechnung nochmals schreiben zu müssen. Persönlich kann ich mir aber nicht vorstellen, dass dies zu einem Ausschlussgrund für den Steuerbonus ex Super- und Hyperabschreibung (siehe weiter unten) führt. Dies gilt auch für Kleininvestitionen unter 516,46 Euro.

5) Telefonate und falsche Rechnungen, komische Mails

Wir erinnern Sie daran, Telefonnummern mit komischen Vorwahlen strikt zu ignorieren und telefonische Verkaufsangebote sofort zu unterbrechen. Bezahlen Sie keine Rechnungen oder scheinbare Belege von der Handelskammer oder anderen Institutionen, die Sie nicht kennen. Halten Sie ggf. Rücksprache mit uns. Löschen Sie die Mails von unbekanntem Adressen ohne diese zu öffnen.

6) Elektronische Rechnungen

(new) Ab 01.01.2022 sind wahrscheinlich auch die Kleinstunternehmer sog. contribuenti minimi und forfettari (mit vielleicht einer kleinen Übergangsregelung) zur elektronischen Rechnung verpflichtet. Wurde bereits von der EU genehmigt, muss noch vom Staat verabschiedet werden. Ein rückwirkender Aufschub, eine Verlängerung oder eine Duldung bei Aussetzung der Strafe kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Zum 01.01.2019 wurde die elektronische Rechnung für fast alle weiteren Betriebe und Freiberufler italienweit eingeführt. Zum Großteil haben unsere Kunden nunmehr die diversen Zugriffe und Passwörter erhalten. Sollten Sie diesbezüglich noch Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Buchhalter.

Wir ersuchen Sie, uns nur noch die Rechnungen abzugeben, welche Sie nicht in elektronischer Form erhalten haben (z.B. Auslandsrechnungen, Zollrechnungen) sowie Rechnungen von sog. Kleinstunternehmern/contribuenti minimi und forfettini.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Unart, die MwSt. verspätet zu zahlen, nicht mehr sehr sinnvoll ist, da der Steuergesetzgeber über Ihre MwSt.-Schuld innerhalb 15.ten des Monats oder Trimesters automatisiert in Kenntnis gesetzt wird.

Wenn Sie betrieblich Essen gehen, macht es Sinn, sich von Ihrem Buchhalter den QR-Code geben zu lassen. Diesen Code können Sie dann beim Zahlen vorlegen und das Restaurant kann Ihre Daten mit einem Klick einscannen. Diesen QR-Code werden Sie wahrscheinlich immer öfter benötigen. Leider gehe ich davon aus, dass es nicht lange dauern wird und jemand auf die Idee kommt, diesen QR Code zu klonen und über Ihre Position Ware schwarz einzukaufen - daher bitten wir Sie, immer Ihre Eingangsrechnungen zu kontrollieren. Leider müssen wir Sie nunmehr auch bitten, Ihre Rechnungen immer bis zum Ende des Monats auszustellen (gilt für Handel), bzw. bis spätestens bei Zahlungseingang (gilt für Handwerker und Freiberufler).

7) Einhaltung der Formalitäten vor Baubeginn von Wiedergewinnungsarbeiten, sowie richtige Überweisung

Leider stellen wir immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei Wiedergewinnungsarbeiten die nötigen Meldungen zu machen. Zudem wird bei den Überweisungen an die Lieferanten nicht der richtige Artikel des entsprechenden Gesetzes bzw. gar kein Gesetz angegeben. Nachdem es uns absolut nicht möglich ist, dies zu kontrollieren und wir dies erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung feststellen, ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Techniker abzusprechen. Gerne steht Ihnen auch Ihr Buchhalter zu Verfügung.

8) ENEA Meldungen (bei energetischen Sanierungen)

Wir stellen auch immer wieder fest, dass unsere Kunden vergessen, bei energetischen Sanierungen/Arbeiten die ENEA Meldung zu machen. Wir können dies leider nicht für Sie kontrollieren.



Deshalb ersuchen wir Sie, alle Arbeiten sehr genau mit Ihrem Techniker abzusprechen und diesen zu beauftragen (wo vom Gesetzgeber vorgesehen) die ENEA Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Bauende zu erstellen.

9) Verjährung

Ich erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass mögliche „Steuersünden“ betreffend das Jahr 2015, welche bis zum 28.02.2022 nicht geahndet werden, verjährt sind. Bitte bewahren Sie die Unterlagen aber trotzdem, wie vom Zivilgesetzbuch vorgesehen, mindestens 10 Jahre auf. Dies gilt leider nicht für ausstehende bereits beanstandete Strafen (Feststellungsprotokolle).

Finanzgesetz 2022

Familie (assegno unico)

Ab März 2022 wird das einheitliche Kindergeld die bisherigen Familienzulagen und die Steuerabsetzbeträge für zulasten lebende Kinder ersetzen.

Die Zulage wird direkt von der Sozialversicherungsanstalt verwaltet und ausgezahlt, bei der die Arbeitnehmer bis zum 28.02.2022 einen Antrag stellen müssen und zwar über eine Software, die bereits auf dem Portal www.inps.it verfügbar ist, oder über ein Patronat.

Auch die Steuerabzüge für Kinder unter 21 Jahren werden ab März 2022 nicht mehr auf dem Gehaltsscheck erscheinen. Der Nettobetrag der Entlohnung einiger Arbeitnehmer wird sich verringern.

Die Rechtsvorschriften über das einheitliche Kindergeld sind in Kraft und die telematischen Anträge können bereits eingereicht werden, aber die Auszahlung erfolgt erst im März. Dies bedeutet, dass die derzeitige Regelung um 2 Monate verschoben wird. Die Anträge können ab dem 1. Januar eines jeden Jahres eingereicht werden, wobei zu beachten ist, dass diejenigen, die ihren Antrag bis zum 30. Juni einreichen, Anspruch auf Zahlungsrückstände ab März haben, während diejenigen, die ihren Antrag ab dem 1. Juli einreichen, die vorhergehenden Monate verlieren.

Die Verwaltung der einheitlichen Zulage fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der INPS und der Arbeitgeber ist daran nicht beteiligt. Die INPS wird die Zahlung vornehmen.

Die neue Beihilfe wird an alle Familien mit Kindern bis zu 18 Jahren gezahlt. Die Altersgrenze erhöht sich auf 21 Jahre, wenn der Jugendliche ein Studium und/oder ein Praktikum absolviert oder arbeitet, aber ein jährliches Gesamteinkommen von weniger als 8.000 Euro erzielt. Die Altersgrenzen gelten nicht, wenn das Kind eine Behinderung hat. Der Erwerbsstatus der Eltern ist nicht relevant; sie können auch arbeitslos sein.

Der Betrag variiert von mindestens 50 Euro pro Monat (25 Euro für Volljährige) bis zu maximal 175 Euro (85 Euro für Volljährige) pro Kind und kann durch den ISEE-Wert beeinflusst werden.

Die Vorlage des ISEE Ausweises ist jedoch nicht obligatorisch: Ohne hat man Anspruch auf den Mindestbetrag.

Der Antrag darf nur einmal im Jahr gestellt werden und muss sich auf alle Kinder beziehen, wobei er im Falle von Geburten zu ergänzen ist, da die einmalige Beihilfe ab dem siebten Schwangerschaftsmonat gezahlt wird.



Liegenschaften

1) Superbonus (bekannt unter 110%)

Für Kondominien verlängert bis 31.12.2025. Allerdings 110% nur bis 31.12.2023, 70% für das Jahr 2024 und 65% für das Jahr 2025.

Für Einfamilienhäuser (Villen mit einer Wohnung) Verlängerung bis zum 31.12.2022 falls 30% der Arbeiten bis zum 30.06.2022 getätigt wurden.

Als Kondominium (mini condominio) darf bereits ein Haus mit zwei Wohnungen bezeichnet werden, welches zwei verschiedene Eigentümer hat.

Der Steuerbonus kann an Dritte (vorwiegend Banken) verkauft werden. Oder Sie lassen sich von dem Generalunternehmen oder den einzelnen Handwerkern einen Skonto von bis zu 100% geben. Oder Sie brauchen den Steuerbonus in Ihrer Steuererklärung für 4 (!) Jahre (2021 waren es noch 5 Jahre) auf.

Im Falle der 110% sind die PV-Anlage und die Speicherbatterien bis zu einem Betrag von Euro 48.000 gratis. Ladestationen sind bis zu einem Betrag von Euro 2.000 bei Einfamilienhäusern gratis, 8 Ladestationen zu Euro 1.500 bei Häusern mit max. 8 Wohnungen und Euro 1.200 pro Ladestation über 8 Wohnungen.

Vielen ist nicht bekannt, dass auch ein neuer Aufzug in die 110% Steuerbonus fällt (allerdings leider in der Steuererklärung zu verrechnen).

Zum Zwecke des 110% Superbonus gelten auch Abbruch und Wiederaufbau mit Kubaturbonus (nicht jedoch Nutzung von freier Kubatur). Ihr Ansprechpartner Martin Torggler

Da es zu viele Sonderfälle gibt rate ich Ihnen zu einem Gespräch. Unser Ratschlag: unbedingt machen, billiger wird es nicht mehr. Das Geschenk ist fast schon unglaublich!

2) Verlängerung des „Sanierungsbonus 50%“ und des „Energiebonus 65%“

Die beiden seit einigen Jahren altbekannten und immer wieder verlängerten Steuerboni wurden nun bis zum 31.12.2024 verlängert. Dafür ein Halleluja. Die jährliche Verlängerung (im letzten Augenblick!) war in den letzten Jahren immer nervenaufreibend und ermöglichte keine sichere Planung für Handwerker und Hausbesitzer. Beide Boni können an Dritte verkauft werden.

(new) Ab 2022 kann auch das Steuerguthaben auf die Errichtung der Garage als Zubehör verkauft werden.

In allen Fällen ist ein Sichtvermerk (visto di conformità) eines Technikers für die Richtigkeit der Kosten und eines eingetragenen Steuerberaters notwendig. Grundsätzlich finde ich den Sichtvermerk des Technikers richtig, da die Kosten oft sehr „sportlich“ angesetzt wurden. Den Sichtvermerk des Steuerberaters sehe ich aber zu meiner eigenen Schande als Abzocke an.

3) Möbelbonus Euro 10.000

Der Möbelbonus im Zusammenhang mit einer kleinen Sanierung wurde 2022 auf Euro 10.000 reduziert (2021 waren es Euro 16.000). Für 2023 und 2024 sind Euro 5.000 vorgesehen. Der Bonus darf nur über die Steuererklärung in 10 Jahren verrechnet werden.

4) Gartenbonus 36% von Euro 5.000

Der Gartenbonus 36% von max. Euro 5.000 wurde bis 2024 verlängert. Der Bonus darf nur über die Steuererklärung in 10 Jahren verrechnet werden.



5) Fassadenbonus 60% für alle „A“ oder „B“ Zonen

Der Fassadenbonus wurde von 90% auf 60% reduziert, gilt aber nach wie vor auch für kommerzielle Liegenschaften in den „A“ und „B“ Zonen. Es ist auf alle Fälle ein Sichtvermerk (visto di conformità) eines Technikers für die Richtigkeit der Kosten und eines eingetragenen Steuerberaters notwendig.

6) Eliminierung architektonischer Hindernisse 75%

(new) Für die Eliminierung von architektonischen Hindernissen wird ein Steuerbonus von 75% gewährt. Leider steht nichts über neue Aufzüge drinnen. Der Steuerbonus kann verkauft werden.

7) Ankauf der Erstwohnung für Menschen unter 36 Jahren

Für Menschen unter 36 Jahren und einer ISEE unter Euro 40.000 gibt der Staat eine Garantie über max. Euro 250.000. Durch diese Garantie fällt für viele der Nachweis von Eigenkapital (welches oft für die Einrichtung benötigt wird) weg. Auch bräuchte es so keine kostspielige Hypothek und der Zinssatz sollte auch besser sein. Auch erhalten Menschen unter 36 Jahren beim Kauf der Erstwohnung die MwSt. zurück und bezahlen maximal Euro 230 Stempelsteuer und Euro 90 Hypothekengebühr (keine Registergebühren). Somit liebe Eltern, kauft Euren Kindern keine Wohnung, sondern schenkt ihnen das Geld und lasst sie selber zahlen. Grundsätzlich rate ich allen Menschen früh genug die Erstwohnung zu erwerben. Durch die derzeitige Inflation und bei einem Fixzinssatz lacht Ihr in ein paar Jahren die Welt aus. Ansprechpartner Martin Torggler

8) Steuerabsetzbetrag für Mietverträge für Personen bis 31 Jahren (ex 20 Jahren)

Personen bis 31 Jahren können die Miete in ihrer Steuererklärung bis max. Euro 2.000 in Abzug bringen.

Steuern

1) Änderung der Steuersätze (Hurra ... obwohl... eigentlich)

Die Steuersätze wurden nach nunmehr 20 Jahren verändert. Klingt bis Euro 50.000 zwar ganz nett, der Vorteil wurde aber von der „kalten Progression“ (schöneres Wort für indirekte Steuererhöhung durch Inflation) schon längst aufgefressen und gilt nur für untere Einkommensklassen.

	ALT	NEU
Null bis 15.000 Euro	23%	23%
15.001 Euro bis 28.000 Euro	27%	25%
28.001 Euro bis 50.000 Euro	38%	35%
50.001 Euro bis 55.000 Euro	38%	43%
55.001 Euro bis 75.000 Euro	41%	
Über 75.001 Euro	43%	

2) Gänzliche Abschaffung der IRAP für Einzelfirmen, Familienbetriebe und Freiberufler

Die IRAP für Einzelfirmen, Familienbetriebe und Freiberufler wird ab 2022 abgeschafft. Schön für die, die es betrifft, entspricht aber nicht den Grundsätzen der steuerlichen Gleichbehandlung in derselben Einkommenskategorie. Aus meiner Sicht könnte es hier noch Überraschungen geben.

3) Aussetzung von Strafen und Zinsen für verspätete Steuerzahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gewinneinbruch durch Corona) werden die Strafen und Zinsen für verspätete Zahlungen erlassen. Wir kümmern uns für Sie darum und stellen von Fall zu Fall den Antrag auf Befreiung der Zinsen und Strafen.



4) Verschiebung der Zahlungen aus Steuerbefehlen (cartelle di pagamento)

Alle Zahlungen aufgrund Steuerbefehle ab den 01.09.2021 werden auf den 31.03.2022 aufgeschoben. Weitere Verlängerungen sind wie immer nicht ausgeschlossen.

Landwirtschaft

- 1) Auch für 2022 muss keine IRPEF und IRAP auf die Gewinne aus Landwirtschaft oder „Agrarertrag oder Domenikalertrag“ (reddito agrario e domenicale) bezahlt werden.
- 2) Der „Kompensationssatz“ auf Schweine und Rinder von 9,5% wurde verlängert

Zur Erinnerung

1) Rientro cervelli/lavoratori impatriati

Studenten mit abgeschlossenem Studium bzw. Personen, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen eine hohe Position im Ausland innehatten, haben bei einer Rückkehr nach Italien die Möglichkeit, lediglich 30% ihres Einkommens aus unselbstständiger, selbstständiger bzw. aus unternehmerischer Tätigkeit zu besteuern. Dieses Steuerregime gilt in der Regel für fünf Steuerperioden (Verlängerung möglich). In Ausnahmefällen sind sogar Reduzierungen von 90% der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Dabei sollten besonders Studenten schauen, dass sie sich früh genug ins AIRE-Register (Register für Auslandsitaliener) eintragen lassen und für 2 Jahre ja nicht in Italien (auch nicht saisonal) arbeiten. Dies gilt auch unter bestimmten Umständen für andere EU-Bürger, welche nach Italien kommen. Sollten Sie oder Ihre Kinder sich diesbezüglich angesprochen fühlen, so setzen Sie sich bitte mit Herrn Gruber Jonas oder Herrn Götsch Fabian in Verbindung. Die Parameter sind leider zu kompliziert um sie in zwei Zeilen darzustellen.

2) Verlängerung „Sabatini“-Förderung

Sie haben auch 2022 die Möglichkeit bei der Anschaffung von neuen Anlagegütern (Ausnahme Gebäude) die „Sabatini“-Förderung in Anspruch zu nehmen. Dabei bekommen Sie einen Zinsbeitrag, der im Normalfall Ihre Zinszahlungen ausgleicht. Das Geld wird Ihnen für maximal 5 Jahre geliehen. Gilt auch für Landwirte. Unbedingt beantragen! Machen Sie sich für 2022 eine Investitionsplanung und suchen Sie frühzeitig an.

Ihr Ansprechpartner Stefan Gruber, Philipp Niederfriniger

3) Verdoppelung der „Welfare“ Quote in Bezug auf Fringe Benefit

Auch 2022 können Sie ihren Mitarbeitern steuerfreie Geschenke von maximal Euro 516,46 machen.

4) Essensgutscheine

Ab 01.01.2020 wird der Essensgutscheinbetrag, der nicht der Lohnsteuer unterworfen ist und Ihrem Lohnbüro mitgeteilt werden müsste, bei elektronischen Essensgutscheinen mit Karte von Euro 7 auf Euro 8 erhöht. Gleichzeitig werden die Essensgutscheine in Papierform von Euro 5 auf Euro 4 reduziert. Grundsätzlich bietet es sich immer an Mensaersatzverträge zu machen. Ich finde diese Beträge etwas beschämend. Ich glaube kaum, dass man heutzutage ein vernünftiges, vollwertiges Essen für Euro 8 bekommt und umgekehrt ist es für einen Arbeitgeber schwierig, vom Mitarbeiter zu verlangen, dass er die paar Euro extra aus der eigenen Tasche bezahlt. Dies gilt natürlich nicht für Außendienstmitarbeiter, welche entweder über eine Außendienstzulage oder durch Abgabe der Spesen die Beträge zurückerstattet bekommen.



5) Absetzbarkeit der GIS auf 100% (vormalig 30%, 50% und 2021 60%)

Der Steuergesetzgeber hat nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit von 30 % auf 50 % auf 60% und endlich auf 100% erhöht. Dies ein zu begrüßender Schritt, denn meines Erachtens handelt es sich um Gemeinkosten (welche eigentlich eine Umverteilung der Kosten der Gemeinden darstellen) und somit auch steuerlich ganz absetzbar sein sollen. Gerade für ein großes Hotel oder eine große Produktionsstätte sind damit nicht unerhebliche Steuern und Sozialabgaben verbunden.

6) Steuerguthaben für elektrische Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge und Elektroladestationen

Für elektrisch angetriebene Fahrzeuge ist ein Skonto von Euro 1.500 bis Euro 6.000 vorgesehen. Dies betrifft Fahrzeuge der Kategorie M1 bis zu einem Wert von maximal Euro 50.000 inkl. MwSt. Für Ladestationen gibt es einen Steuerbonus bis Euro 3.000. Zudem sieht das Land Südtirol weitere Förderungen vor. Leider ändern sich die Auflagen so schnell, dass wir Sie ersuchen müssen, sich bei Ihrem Autohändler des Vertrauens selbst zu informieren. Wichtig ist nur, dass Sie die Förderungen beim Kauf eines Neuwagens im Auge behalten und gegebenenfalls in Ihre Berechnung miteinfließen lassen.

7) Fringe Benefit für Firmenfahrzeuge

Auch dieser Punkt wurde in den Medien sehr heftig diskutiert. Zuerst ganz abgeschafft und anschließend sehr sanft verändert und dem CO₂-Ausstoß angepasst. Ab dem 01.07.2020 gilt nun schon die neue Staffelung. Bis 160 g/km weiterhin 30% x 15.000 KM x ACI Tarif. Von 160g/km bis 190/km 40% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 50%). Über 190g/km 50% x 15.000 KM x ACI Tarif (ab 2021 60%).

8) Einführung eines neuen Autoversicherungssystems

Seit 2020 haben Sie die Möglichkeit neue Autoversicherungstarife für Ihre auf dem Familienbogen aufscheinenden Familienmitglieder zu bekommen. Es scheint, dass die tiefste Bonus-Malus-Klasse auf alle oder einige Familienmitglieder angewandt werden muss. Bitten nehmen Sie mit Ihrer Versicherung bzw. Broker selbst Kontakt auf. Laut Berechnungen sind durchaus Einsparungen von bis zu 50% möglich. Im Umkehrschluss gehe ich dann natürlich von einer Erhöhung der Tarife für die ganzen anderen Versicherten aus. Somit ist davon auszugehen, dass sich alle Versicherungen nach außen aufregen und nach innen freuen werden, da wir sicher sein können, dass die Erhöhungen im Normalfall den Ausfall mehr als kompensieren sollten. Ein Schelm, der Böses denkt.

9) Sport Bonus

Für Zahlungen (Spenden) von Privaten an öffentlichen Sporteinrichtungen erhält man einen Steuerbonus (auf 3 Jahren aufzuteilen) von 65% auf maximal 20% der eigenen Steuergrundlage. Betriebe können maximal 10% vom Jahresgewinn spenden. Ich finde diesen Sportbonus zum einen natürlich sehr positiv zum anderen finde ich es aber schade, dass es eine solche Regelung nicht für andere soziale oder karitative Einrichtungen gibt. Für den Bau des neuen Fußballstadions in Mailand aber sicher sehr zielführend ☺.

10) Andere Förderung (kurz angeschnitten)

Wir werden Ihnen kurz einige weitere Förderungen mitteilen. Gerne vertiefen wir konkrete Fragen in einem persönlichen Gespräch. Leider fehlen bei den meisten dieser Steuerguthaben die konkreten Durchführungsbestimmungen.

- Steuerbonus für Forschung und Entwicklung (Martin Torggler)
- Steuerbonus für berufliche Weiterbildung 4.0 (Lohnbüro)
- Steuerbonus Werbung (Fabian Götsch)
- Steuerbonus für reine Zeitungshändler
- Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme (Privat Euro 1.000; betrieblich Euro 5.000)
- Kulturscheck Euro 500 für 18-Jährige



Markteinschätzung

Vorab ein kurzer Gedanke zur „cedolare secca“ (10% bzw. 21%) bei Mieterlösen. In Zeiten von Inflation von 5% sollte man sich ernsthaft überlegen, ob man vielleicht nicht 1 bis 3 Jahre die „cedolare secca“ aussetzt und stattdessen normal versteuert, aber dafür die Mietanpassung von 5% p.a. machen darf. Dürfte sich mittelfristig positiv auswirken.

Grundsätzlich sollten Sie heuer die ISTAT/ASTAT-Anpassung nicht vergessen. Zahlt sich heuer echt aus. Wiederum erinnere ich Sie daran, Ihre K/K-Kredite unbedingt in Darlehen umzuwandeln. Bei dem gegenwärtigen Zinsniveau und den relativ hohen Spesen der Kreditbereitstellungsprovision auf das Ausleihungsvolumen macht es für Sie mehr Sinn, das Geld im Plus auf dem Konto liegen zu lassen und auf den K/K-Kredit ganz zu verzichten. Zurzeit ist der Euribor bis auf 6 Monate negativ. Sie sollten Ihr Geld um unter 2,5% bekommen. Für Erstwohnungskredite werden die Darlehen bereits zwischen 0,8% und 1,5% angeboten. Persönlich gehe ich davon aus, dass es 2022 zu keinem Zinsschritt von Seiten der EZB kommen wird. Auch dürfte es in der gegenwärtigen Verschuldungssituation der diversen südeuropäischen Staaten schwierig werden, in den kommenden Jahren die Zinsen wesentlich zu erhöhen. Auch sollten Sie sich über Fixzinssätze Gedanken machen, da auch der 10-jährige IRS bei null liegt. Ein Szenario wie in Japan mit einem sehr geringen Zinsniveau über Jahrzehnte sehe ich als weiterhin wahrscheinlicher an.

Sollten Sie alte „Erlebensversicherungen“ besser bekannt als Lebensversicherungen besitzen, welche Sie straffrei auflösen können, so würde ich Ihnen bei einer kolportierten Inflationsrate von 5% im Jahr 2021 raten, diese aufzulösen und anderweitig anzulegen. Oft liegen diese Versicherungen seit Jahrzehnten schwach verzinst rum.

Überprüfen Sie, ob Sie Obligationenfonds haben und ob diese zurzeit sinnvoll sind.

Mittelfristig gehe ich davon aus, dass ein Einstieg beim gegenwärtigen Preisniveau bei Gold nunmehr mehr Risiken als Chancen bietet. Das gegenwärtige Preisniveau bei Gold liegt bei ca. USD 1.830 je Unze. Besser gefällt mir kurzfristig Platin USD 955,75 je Unze (welches stark zurückgekommen ist) als Goldersatz bzw. bei USD 22 für eine Unze auch Silber. Beides sind auch Industriemetalle. Beide Metalle würde ich zur Zeit aber eher nicht physisch, sondern in Form von ETC's empfehlen. Dies hat den Vorteil, dass Sie einfacher gehandelt werden können.

Grundsätzlich sehe ich physischen Anlagen in Edelmetallen rein zur Streuung Ihres Kapitals und als dessen Sicherstellung als „ultima ratio“ (wie eine Feuerversicherung).

ETF's würde ich nur für bestimmte Bereiche kaufen (z.B. Wasser, Künstliche Intelligenz, Recycling, Dividendenpapiere und vielleicht sogar Banken).

Dies sind ausdrücklich keine Kaufempfehlungen, sondern spiegeln meine persönliche Markteinschätzung wieder! Ich persönlich sehe mir zurzeit die zyklischen Aktien an, welche eine recht nette Dividende bringen und eher links liegen gelassen wurden. Diesbezüglich würde ich mir die sogenannten „Dividenden Aristokraten“ ansehen, welche über Jahrzehnte eine Dividende ausbezahlt haben. Ihr Ansprechpartner: Torggler Herbert und Torggler Martin

**Ich hoffe, Sie haben einige interessante Punkte in diesem Rundschreiben gefunden.
Mein Team und ich freuen uns schon auf Ihr Feedback.**

Ihr **Steuerservice** Team

